

Stadt Öhringen

Schulordnung der JUGENDMUSIKSCHULE

1 Aufgabe

Aufgabe der Jugendmusikschule ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

2 Aufbau

- 2.1 Die Ausbildung an der Jugendmusikschule geschieht in folgenden Stufen:
 - der elementaren Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe
 - dem instrumentalen Gruppen-, Partner- und Einzelunterricht in der Unterstufe
 - dem Partner- und Einzelunterricht in der Mittelstufe
 - dem Partner- und Einzelunterricht in der Oberstufe
- 2.2 Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet.

3 Teilnehmer

- 3.1 Die Teilnahme am Unterricht der Jugendmusikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können in die Vorklassen Kinder bereits ab dem vierten Lebensjahr aufgenommen werden.
Zu den Kursen der Musikalischen Früherziehung besteht Zugang ein Jahr (einjähriger Kurs) oder zwei Jahre (zweijähriger Kurs) vor der Einschulung. Die Voraussetzung zur Teilnahme an der Musikalischen Grundausbildung ist die Schulpflicht.
- 3.2 Die Jugendmusikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht offen, sofern freie Unterrichtskapazität vorhanden ist. Die Entscheidung über die Teilnahme von Erwachsenen trifft im einzelnen die Schulleitung. Die Festsetzung der Gebühren wird durch den Tarif zur Gebührenordnung geregelt.

4 Schuljahr

- 4.1 Das Schuljahr der Jugendmusikschule beginnt am **1. September** und endet am **31. August** des darauffolgenden Jahres. Das Schulhalbjahr beginnt am **1. März** und endet am **28./29. Februar**.
- 4.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Jugendmusikschule.

5 Aufnahme

- 5.1 **Anmeldung** und **Abmeldung** bedürfen der Schriftform und sind an die Jugendmusikschulverwaltung zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Jugendmusikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5.2 Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Jugendmusikschule gegeben sind.
- 5.3 Abmeldungen sind in den Instrumentalfächern jeweils zum 31. August (Schuljahresende) und zum 28./29. Februar (Halbjahresende) möglich. In den Fächern der Grundstufe (Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung) sind Abmeldungen nur zum Ende des Schuljahres (31. August) möglich. Abmeldungen müssen schriftlich, drei Monate vor Schuljahresende (31. Mai) oder Halbjahresende (30. November) vorliegen.

- 5.4 Die Beurlaubung vom Unterricht erfordert eine schriftliche Abmeldung sowie eine Neuankündigung. Dadurch verliert der Schüler den Anspruch auf seinen bisherigen Platz in der Jugendmusikschule.
- 5.5 Die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidet über die Zuteilung eines Unterrichtsplatzes. Bei Überschreiten der Aufnahmekapazität in den einzelnen Fächern wird eine Warteliste geführt.

6 Unterrichtserteilung

- 6.1 Der Unterricht in der Grundstufe kann in den Stadtteilen sowie in den Nachbargemeinden stattfinden, sofern ausreichender Bedarf vorhanden ist und eine Lehrkraft zur Verfügung steht.
- 6.2 Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- 6.3 Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. Die Dauer der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fachbereichen ist aus dem Tarif zur Gebührenordnung zu entnehmen.
- 6.4 Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Bei Verhinderung ist der Fachlehrer oder die Jugendmusikschulverwaltung rechtzeitig zu benachrichtigen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Jugendmusikschule.
- 6.5 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Jugendmusikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. des Schulleiters.

7 Leistungen

- 7.1 Alle Schüler der Jugendmusikschule müssen die Anforderungen der Lehrkräfte erfüllen.
- 7.2 Zum Schluss eines jeden Schuljahres wird jedem Schüler die Teilnahme und sein derzeitiger Ausbildungsstand auf Wunsch bestätigt.
- 7.3 Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Über Sonderregelungen entscheidet der Leiter der Jugendmusikschule.
- 7.4 Die Zuteilung zum Einzel- bzw. Partnerunterricht richtet sich nach den personellen Möglichkeiten der Jugendmusikschule und dem Leistungsstand des Schülers. Die Entscheidung hierüber trifft die Schule.
- 7.5 Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Jugendmusikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

8 Instrumente

- 8.1 Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Einzelne Instrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Jugendmusikschule an die Schüler ausgeliehen werden. Gebühren werden entsprechend der Regelung durch die Gebührenordnung erhoben.
- 8.2 Die Leihzeit beträgt in der Regel bis zu einem Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
- 8.3 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Jugendmusikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- 8.4 Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

8.5 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9 Ergänzungsfächer

- 9.1 Alle Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe, d.h. in der Regel alle Instrumentalschüler, sind auf Anweisung der Schulleitung verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts.
- 9.2 Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Hauptfachlehrer vor.
- 9.3 Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann der Schüler im Ausnahmefall dispensiert werden. Schriftliche Anträge sind an die Schulleitung zu richten.

10 Probezeit

- 10.1 Während der Früherziehungs- und Grundkurse gelten die ersten vier Unterrichtsstunden als Probezeit. Der Kursleiter stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem Kurs vorhanden sind und er meldet eine evtl. Beendigung des Unterrichts dem Schulleiter. Die Teilnahme während der Probezeit ist kostenpflichtig.
- 10.2 Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet. Zum Abschluss des Schulhalbjahres wird der Leistungsstand des Schülers durch den Fachlehrer festgestellt, sowie ob eine weitere Förderung durch die Jugendmusikschule erfolgen kann.

11 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

12 Aufsicht

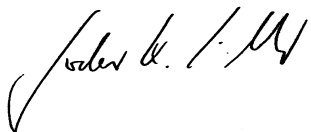
Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

13 Haftung

- 13.1 Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Jugendmusikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zu Gunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutz Ersatz.
- 13.2 Eine weitergehende Haftung der Jugendmusikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendmusikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

14 Inkrafttreten

Die am 21.05.2003 vom Gemeinderat geänderte Schulordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2003 in Kraft.
Öhringen, 21. 05. 2003



Stadt Öhringen
Jochen K. Kübler MdL
Oberbürgermeister